

So sind selbst unter den Bedingungen des Strafvollzugs allgemeine normale und besondere, den Strafcharakter ausmachende soziale Lebensbedingungen eng miteinander verwoben, wobei die Organe des Strafvollzugs verpflichtet sind, alle Bedingungen so zu gestalten, daß die bei den Verurteilten vorhandenen Fähigkeiten zur Selbstbestimmung zu gesetzestreuem Verhalten bestärkt und gefestigt oder bei Personen, die schwere Schäden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung davongetragen haben, solche Fähigkeiten schrittweise entwickelt und trainiert werden. Ein sozialistischer Strafvollzug wird sich nicht mit rein äußerlichen Anpassungsleistungen der seiner Verantwortung übergebenen Personen begnügen, sondern wird bemüht sein, Vorarbeit dafür zu leisten, daß die spätere, nach Straftatlassung zu bewirkende Reintegration erfolgreich verlaufen kann. Gerade bei Rückfalltättern ist die Kreativität des sozialistischen Strafvollzugs ebenso gefragt wie die der Kollektive der Werktätigen, die Rückfalltäter in ihre Gemeinschaft aufzunehmen.

Bei den *nicht mit Freiheitsentzug* verbundenen Strafen, insbesondere der *Verurteilung auf Bewährung*, ist die Leitung und Gestaltung der Strafenverwirklichung weit komplizierter. Das Gericht ist gemäß § 339 StPO das hierfür zuständige staatliche Organ. Abgesehen von Entscheidungen gemäß § 35 StGB ist seine diesbezügliche Tätigkeit keine Rechtsprechung. Da der Verurteilte in der Regel an seinem bisherigen Wohnort und Arbeitsplatz lebt und arbeitet, leiten, gestalten und organisieren naturgemäß die dort wirkenden staatlichen, betrieblichen und gesellschaftlichen Organe - wie vordem - die sozialen Prozesse gemeinsam mit den Bürgern und ihren Kollektiven. Die Möglichkeiten des Gerichts, diese Prozesse zu beeinflussen, sind naturgemäß begrenzt und betreffen vor allem Hinweise und Kontrollen (vgl. §§ 342 ff. StPO). Somit hängen hier die Qualität und der Erfolg der Strafenverwirklichung ganz entscheidend vom bewußten und verständnisvollen Agieren der betreffenden staatlichen, betrieblichen und gesellschaftlichen Organe und der Kollektive der Werktätigen ab, denen dazu entsprechende Rechtspflichten obliegen (vgl. Art. 3, §§ 26, 32 StGB). Die Gerichte müssen diesen Organen und Kräften entsprechende Anleitung und Unterstützung geben, insbesondere auch ihren gesetzlichen Kontrollpflichten genügen, was unter anderem auch bedeuten sollte, daß sie sich nicht nur auf formelle Anfragen bei

den Institutionen über das Verhalten des Verurteilten orientieren, sondern auch direkt und verständnisvoll mit dem Verurteilten Kontakt aufnehmen. Eine Erhöhung der Intensität dieser Arbeit während der laufenden Bewährungszeit könnte geeignet sein, die Rückfälligkeit zu vermindern.

Bei der *Leitung* der Verwirklichung der *Verurteilung auf Bewährung* werden mindestens drei Linien bzw. Ebenen staatlicher Leitung wirksam:

- die Leitung durch das Gericht (vgl. § 339 StPO),
- die Leitung der Arbeitsprozesse im Betrieb (vgl. § 32 StGB),
- die territoriale staatliche Leitung des Lebens im Wohngebiet (vgl. § 32 StGB).

Das erfordert Abstimmung und *Koordination* des Zusammenwirkens dieser staatlichen und betrieblichen Leitungen sowie mit den beteiligten gesellschaftlichen Kräften. Die Beteiligung mehrerer staatlicher Organe und gesellschaftlicher Kräfte ist ein objektiver Grund für eine Reihe besonderer Probleme bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung:

- Mit der gerichtlichen Entscheidung werden wichtige *Bedingungen* für die weitere Gestaltung des Lebens des Verurteilten - als Bedingungen seiner Bewährung und Wiedergutmachung - juristisch verbindlich festgelegt. Diese müssen sowohl den Grundsätzen der Strafzumessung genügen als auch in Ansehung der Persönlichkeit des Täters, seiner sozialen Umgebung und seiner Lebensbedingungen der Bewährung des Verurteilten, der Entwicklung seiner Fähigkeit und Bereitschaft zu künftig gesetzestreuem Verhalten dienlich sein.
- Da die Ausgangssituation bei jedem Verurteilten verschiedenartig ist, kommt es bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung vor allem auf eine sachdienliche *Differenzierung* und *Individualisierung* der *Bewährungsbedingungen* an. Auch unter diesem Aspekt zeigt sich, daß es notwendig ist, die relevanten Aspekte der Persönlichkeit des Verurteilten und seine für die Bewährung bedeutsamen konkreten sozialen Lebensbedingungen, insbesondere auch die seiner Kollektive, zu kennen, damit die differenzierte und individualisierte Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung (gemäß § 33 Abs. 3 und 4 StGB) einschließlich der Anwendung von Zusatzstrafen Vorausset-